

Richtlinie der Stadt Jena

zur Förderung der Solarstromerzeugung



1. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über steckerfertige Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von erneuerbaren Energien erhöht und die Erreichung der vom Stadtrat der Stadt Jena formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden. Gleichzeitig zielt diese Richtlinie darauf ab, die steigenden Strompreise abzufedern und die Bürgerinnen und Bürger Jenas in diesem Bereich gezielt zu entlasten.

2. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Jena. Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter, Pächter oder Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses sind.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Stromerzeugung. Bei der Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Gefördert werden stationär installierte, steckerfertige PV-Anlagen zur Eigenversorgung, die alle gesetzlichen Anforderungen für die jeweilige Installation einhalten. Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn anzuwendende Normen nicht eingehalten werden.

PV-Anlagen können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen erzeugt,
- die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt 600 W ab Ausgang Wechselrichter,
- die Zustimmung der Vermieter oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen,
- Prototypen,
- PV-Anlagen aus Eigenbau,
- PV-Anlagen von Leasingsystemen.

4. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Die Förderquoten sind auf 25 % bzw. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (brutto) begrenzt. Folgende Förderarten werden unterschieden:

Förder-Nr.	Förderquote	Empfänger	Förderhöchstbetrag
1	25 %	Ohne Einschränkung	200 €
2	75 %	- JENABONUS-Berechtigte - Wohngeld-Empfänger - BAföG-Empfänger	600 €

5. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 02.11.2022. Der Antrag auf Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie ist vor Bestellung der Anlage zu stellen. Der Antrag ist vorzugsweise per Online-Formular auf jena.de einzureichen. Darüber hinaus wird ein PDF-Formular zur Verfügung gestellt, welches per E-Mail, aber auch postalisch an folgender Stelle eingereicht werden kann:

Per E-Mail: solarstrom@jena.de

Per Post: Stadtverwaltung Jena

Team Wohnen und Quartierentwicklung

Am Anger 26, 07743 Jena

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen. Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag vor der Anschaffung der Anlage gefordert:

- a) Das ausgefüllte Online-Formular oder das PDF-Formular mit der Unterschrift der antragsberechtigten antragstellenden Person.
- b) Ein Foto, aus dem eindeutig hervorgeht an welcher Stelle des Gebäudes die PV-Anlage errichtet werden soll.
- c) Für Förder-Nr. 2: Der Nachweis der antragstellenden Person zur Berechtigung des JENABONUS, von Wohngeld oder von BAföG.

Je Haushalt ist ein Antrag möglich. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 5 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die

Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Die Antragsteller*innen werden von der Stadt Jena über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten und die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt.

Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragsteller*innen. Durch die Einreichung eines Antrages begründet sich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens acht Monate nach Bewilligung des Förderantrags ist von der antragstellenden Person ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Jena vorzulegen. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- a) Das Formular zum Verwendungsnachweis.
- b) Eine Kopie der Originalrechnungen der zweckgebundenen Anschaffung, sowie den Zahlungsbeleg, aus dem Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- c) Ein Foto der installierten Anlage, aus dem eindeutig hervorgeht an welcher Stelle des Gebäudes die PV-Anlage errichtet wurde.

Die Stadt Jena kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ausgezahlt, sofern die Förderung durch die Stadt Jena bewilligt wurde, die PV-Anlage angeschafft und installiert, der Verwendungsnachweis vollständig und fristgemäß bei der Stadt Jena eingereicht und erfolgreich geprüft wurde. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

8. Ausnahmen zur Auszahlung der Zuwendung

In Ausnahmefällen kann die Zuwendung bereits vor der Bezahlung und Installation der Anlage ausgezahlt werden, wenn die Anlage auf Rechnung bestellt ist und eine entsprechende Rechnung und Bestellung vorliegt. Die Gewährung einer vorzeitigen Auszahlung beschränkt sich auf Antragsberechtigte der Förder-Nr. 2. Die Beantragung dieser Ausnahme muss im Rahmen der Antragstellung erfolgen. Voraussetzung zur vorzeitigen Auszahlung ist die Glaubhaftmachung, dass die Bezahlung der PV-Anlage für die antragstellende Person aus finanziellen Gründen ohne vorzeitige Auszahlung nicht möglich ist.

Sollte das im Antrag beschriebene Vorhaben nicht innerhalb der Frist von 8 Monaten im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen worden sein, kann die Stadt Jena die vorzeitig ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

9. Weitere Bedingungen und Hinweise

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Jena im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Anträge werden chronologisch nach ihrem vollständigen Eingang bearbeitet.

Die Anlage muss nach Installation für mindestens 24 Monate betrieben werden. Eine stichprobenhafte Prüfung behält sich die Stadt Jena vor.

Auf die bestehenden Pflichten zur Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister, sowie die Zustimmung des Eigentümers, sei hingewiesen.

PV-Anlagen an Hochhäusern (> 22 m) müssen aus Gründen des Brandschutzes nichtbrennbar sein. Hier sieht die Thüringer Bauordnung ein Baugenehmigungsverfahren vor.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie keine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Für die Förderung stehen für Förder-Nr. 1 max. 50.000 €, für Förder-Nr. 1 und 2 insgesamt max. 100.000 € bereit. Die Förderung endet ebenfalls sobald diese Mittel ausgezahlt wurden.

Jena, den 01.11.2022



Christian Gerlitz

Bürgermeister und Dezernent

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt